

Ersatzreservepflicht rechnet vom 1. Oktober des Jahres ab, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird und dauert 12 Jahre. Darauf treten die Ersatzreservisten zur Landwehr zweiten Aufgebots über.

Der Landwehr gehören alle Soldaten an, die ihre Reservezeit hinter sich haben. Man unterscheidet zwei Aufgebote der Landwehr. Im ersten Aufgebote ist die Landwehrpflicht von fünfjähriger Dauer; für Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, die im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient und nach dem 1. Oktober 1893 zur Entlassung gekommen sind, dauert sie nur drei Jahre. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr zweiten Aufgebots dauert bis zum 31. März des Jahres, in dem das 39. Lebensjahr vollendet wird.

Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, die weder dem Heere, noch der Marine angehören. Er wird ebenfalls in zwei Aufgebote geteilt. Das erste Aufgebot umfaßt alle Landsturmpflichtigen bis zum Alter von 39 Jahren. Von da ab bis zum vollendeten 45. Lebensjahre gehören sie zum zweiten Aufgebote. Der Landsturm kann einberufen werden, wenn ein Feind auf vaterländischem Boden steht. — Wer zum aktiven Dienst tauglich ist, befindet sich also in der Regel vom vollendeten 17. Lebensjahre bis zur Aushebung im Landsturm, dann 2 oder 3 Jahre im aktiven Dienst, 5 oder 4 Jahre in der Reserve, dann bis zum vollendeten 39. Lebensjahre in der Landwehr, von da ab bis zum vollendeten 45. Lebensjahre wieder im Landsturm.

Nicht zu verwechseln mit der Wehrpflicht ist die Militärpflicht, d. i. die Pflicht, sich der Aushebung für das Heer oder die Marine zu unterwerfen. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über die Dienstverpflichtung endgiltig entschieden ist. Die Militärpflicht schließt in sich die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle anzumelden. Die Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar bei der Polizeibehörde desjenigen Ortes erfolgen, an dem der Militärpflichtige seinen Aufenthalt hat.

Die Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften erhalten „Familienunterstützung“, die für die Ehefrau pro Tag 30 $\frac{0}{100}$ für jedes eheliche Kind unter 14 Jahren, sowie für jeden Angehörigen, dessen einziger Ernährer der Ein-